Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“ für Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/2021 oder später im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity" im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/2021 oder später vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024) (Amtliche Bekanntmachung AB 70/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/2021 oder später“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“
   § 3 Bachelorgrad
   § 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 6 Prüfungsausschuss
   § 7 Prüfungen
   § 8 Bachelorarbeit
   § 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 10 Modulhandbuch
   § 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

   Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

   „**§ 1 Geltungsbereich**
   Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden zu den §§ 2 bis 4.

5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.

6. In dem neuen § 4 wird in Absatz 2 die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

   „**§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
   (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
   (2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
   (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

8. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

   „**§ 6 Prüfungsausschuss**
   Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

   1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
   2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
   3. zwei studentischen Mitgliedern.“

9. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 7 bis 11.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

    a. In der Tabelle werden in der Zeile „GuD 2.24“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „max. 40 Seiten“ eingefügt.

    b. In der Tabelle werden in der Zeile „GuD 2.24“ in der Spalte „Modulgewichtung bei Endnote“ die Angaben „und doppelte Gewichtung“ eingefügt.

    c. In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

    d. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten."

11. In dem neuen § 8 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt."

12. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 5. Semester absolviert werden."

13. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)" durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung" ersetzt.

    b. In Absatz 2 wird die Angabe „6" durch die Angabe „7" ersetzt.

    c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen" ersetzt.

14. In § 11 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der Studiengang „Gesundheit und Diversity" wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.

(3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:
(4) Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
(5) Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
(6) Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
(7) Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
(8) Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
(9) Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028

(4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum in den nachfolgend aufgeführten Semestern letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028
- Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029

- Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 abgeschlossen sein."

15. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„**Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren**
Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition
Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle
(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung
(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity“
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum
<u>für Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/2021 oder später</u>
vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 10 Modulhandbuch

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“

(1) Der Studiengang zielt darauf ab, insbesondere sozial benachteiligte und durch Diversitätsmerkmale gekennzeichnete Bevölkerungsgruppen zielgruppenspezifisch in Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung partizipativ einzubinden. Dabei sollen sowohl individuelle Ressourcen, Bedarfe und Bedürfnisse als auch strukturelle Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der Diversity-Begriff steht für Merkmale wie Alter, Behinderung, Migration, sexuelle Orientierung, religiöse Zugehörigkeit und den soziokulturellen Hintergrund. Der Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity zeichnet sich durch ein Qualifikationsprofil der Absolvent*innen aus, das durch die Verknüpfung der Bereiche „zielgruppenspezifisches Empowerment“ und „Gesundheit“ gekennzeichnet ist

(2) Absolvent*innen des Studienganges "Gesundheit und Diversity" sind qualifiziert für Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen und an deren Schnittstellen, die sich auf Bereiche der zielgruppenspezifischen Gesundheitsversorgung beziehen. Mögliche Tätigkeiten sind dabei die Gesundheitsberatung und -bildung, die Erstellung zielgruppenorientierter Bedarfsanalysen sowie die Konzeption und Evaluation von Maßnahmen auf der strukturellen Ebene sowie auf der Ebene von Individuen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GuD 2.01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuD 2.02: Theorien und Konzepte von Diversity (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Das Seminar wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache angeboten. Die Studierenden haben diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit. Sofern keine oder eine nur geringe Nachfrage für

das Seminar in englischer Sprache besteht, wird das Seminar nur in deutscher Sprache angeboten. Das deutschsprachige Seminar wird zudem unabhängig von der Nachfrage in jedem Fall angeboten.

Modul GuD 2.03: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2.04: Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler*innen (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuD 2.05: Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuD 2.06: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2.07: Sozialmedizinische Grundlagen (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2.08: Mediale Kommunikation und Intervention (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuD 2.09: Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Wahlbereich Diversity I

Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul aus den vier Wahlbereichen.

Modul GuD 2.10 a: Behinderung und Inklusion I (9 CP, 8 SWS, 270 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.10 b: Alter und Diversity I (9 CP, 8 SWS, 270 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.10 c: Diversity im Kontext von Migration und Heilung I (9 CP, 8 SWS, 270 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.10 d: Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie I (9 CP, 8 SWS, 270 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.11: Rechtliche Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2.12: Beratungskompetenz (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuD 2.13: Betriebswirtschaft und Management (5 CP, 4 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2.14: Prävention im Kontext von Diversity (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.15: Gesundheitsförderung im Kontext von Diversity (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.16: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Wahlbereich Diversity II

Die Studierenden setzen den Wahlbereich Diversity in dem Wahlpflichtmodul fort, in dem sie in Modul GuD 2.10 a-d begonnen haben. Einen Wechsel des Wahlpflichtmoduls regelt der Beschluss des Prüfungsausschusses vom 05.10.2018.

Modul GuD 2.17 a: Behinderung und Inklusion II (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.17 b: Alter und Diversity II (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.17 c: Diversity im Kontext von Migration und Heilung II (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 2.17 d: Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie II (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.18: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuD 2.19: Praktische Studienphase (12 CP, 2 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

Modul GuD 2.20: Schnittstellen- und Netzwerkkompetenz (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuD 2.21: Ethik im Gesundheitswesen (5 CP, 2 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

Modul GuD 2. 22: Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuD 2. 23: Bildungsplanung und Lernprozessgestaltung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuD 2: 24: Bachelorarbeit und Kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie

3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	**Modulabschluss**		**Prüfung**	**Zulassungs-voraussetzung für die Modulprüfung**	**Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase**	**Modulgewichtung bei Endnote**
	Modulprüfung / Dauer	**Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)**	**benotet/ unbenotet**			
GuD 2.01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Absolvierung von zwei Praxiswochen in einer Praktikumseinrichtung (10 Tage, 60 Stunden gesamt) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgabe[1]	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.03	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.04	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.05	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

[1] Im Rahmen der Praxiswochen in den Modulen GuD 2.02, GuD 2.07 und GuD 2.14 ist eine Fehlzeit von 10% der Gesamtzeit erlaubt (entspricht 6 Stunden). Die Fehlzeiten sind durch ein ärztliches Attest als entschuldigt nachzuweisen. Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Weitere Hinweise werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

GuD 2.06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.07	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Absolvierung von zwei Praxiswochen in einer Praktikumseinrichtung (10 Tage, 60 Stunden gesamt) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgabe	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.08	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.09	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.10 a	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.10 b	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.10 c	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.10 d	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.12	Praktische Prüfung (30 Minuten)		benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuD 2.14	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	Absolvierung von zwei Praxiswochen in einer Praktikumseinrichtung (10 Tage, 60 Stunden gesamt) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgabe	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.15	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.16	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.17 a	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GUD 2.17 b	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.17 c	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.17 d	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.18	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuD 2.19	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Absolvierung der Praxiszeit von 300 Stunden in einer Praktikumseinrichtung[2]	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.20	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.21	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.22	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.23	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 2.24	Schriftlich, Bachelorarbeit (12 Wochen, max. 40 Seiten)	keine	benotet	Nachweis von 120 ECTS-Leistungspunkten	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.
(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

[2] Im Rahmen der praktischen Studienphase ist eine Fehlzeit von 10 % der Gesamtzeit erlaubt (entspricht 30 Stunden). Die Fehlzeiten sind durch ein ärztliches Attest als entschuldigt nachzuweisen. Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 5. Semester absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 oder später. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity“ im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024, außer Kraft.

(2) Der Studiengang „Gesundheit und Diversity“ wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.

(3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung

werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:

- Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
- Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
- Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028

(4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum in den nachfolgend aufgeführten Semestern letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
- Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028
- Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
- Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029.

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 abgeschlossen sein.

Anlage 1: Studienverlaufsplan **Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity (Vollzeit)**

Nr.	Modultitel	V-Typ/ Aufteilung	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3. Sem.	4.Sem.	5.Sem	6. Sem.
2.01	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (Hausarbeit)	2V+2Ü (4)	6	6 2V + Ü				Praxis-Semester	
2.02	Theorien und Konzepte von Diversity (Hausarbeit), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	6S (6)	9	9 6S					
2.03	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (Klausur)	2V+2S (4)	6	6 2V + 2S					
2.04	Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler (mdl. Prüfung)	4V+2Ü (6)	9	9 4V+ 2Ü					
2.05	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (Klausur)	2V+2Ü (4)	6		6 2V+2Ü				
2.06	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (Klausur)	4V+2S (4)	9		9 4V+2S				
2.07	Sozialmedizinische Grundlagen (mdl. Prüfung), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	2V+2S (4)	6		6 2V+2S				
2.08	Mediale Kommunikation und Intervention (mdl. Prüfung)	4S+2Ü (6)	9		9 4S+2Ü				
2.09	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (Hausarbeit)	2V+2Ü (4)	6			6 2V+2Ü			
2.10	Wahlbereich Diversity I (Hausarbeit)	8 S (8)	9						
2.10 a	Behinderung und Inklusion I					9 8S			
2.10 b	Alter und Diversity I					9 8S			
2.10 c	Diversity im Kontext von Migration und Heilung I					9 8S			
2.10 d	Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie I					9 8S			
2.11	Rechtliche Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts (Klausur)	2V+2S (4)	6			6 2V+2S			
2.12	Beratungskompetenz (mdl. Prüfung)	4S+2Ü (6)	9			9 4S+2Ü			
2.13	Betriebswirtschaft und Management (Klausur)	2V+2S (4)	5				5 2V+2S		
2.14	Prävention im Kontext von Diversity (Klausur), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	4S (4)	6				6 4S		
2.15	Gesundheitsförderung im Kontext von Diversity (mdl. Prüfung)	4S (4)	6				6 4S		
2.16	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (Klausur)	2V+2S (4)	6				6 2V+2S		
2.17	Wahlbereich Diversity II (mdl. Prüfung)	8S (8)	8						
2.17 a	Behinderung und Inklusion II						8 8S		
2.17 b	Alter und Diversity II						8 8S		
2.17 c	Diversity im Kontext von Migration und Heilung II						8 8S		
2.17 d	Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie II						8 8S		
2.18	Projekt- und Qualitätsmanagement (Klausur)	2S (2)	6					6 2S	
2.19	Praktische Studienphase (mdl. Prüfung)	2Ü (2)	12					12 2Ü	
2.20	Schnittstellen und Netzwerkkompetenz (mdl. Prüfung)	2V+2Ü (4)	6					6 2V+2Ü	
2.21	Ethik im Gesundheitswesen (mdl. Prüfung)	2Ü (2)	**5**					5 2Ü	
2.22	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (mdl. Prüfung)	2V+2S (4)	6						6 2V+2S
2.23	Bildungsplanung und Lernprozessgestaltung (Hausarbeit, unbenotet)	4S+2Ü (6)	9						9 4S+2Ü
2.24	Bachelorarbeit und Kolloquium (BA-Arbeit)	4 Ü (4)	15						15 4Ü
	Summe ECTS		180	30	30	30	31	29	30
	Summe der Modulprüfungen		24	4	4	4	5	4	3
	Summe der SWS			20	20	22	24	10	14

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.